

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 1

Panketal, den 28. Mai 2004

Nummer 6

## Impressum

### Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal

Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01, S. 298), Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03, S. 172, 174), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, S. 294, 298) erlässt die Gemeinde Panketal nachfolgende Satzung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Öffentlichen Bibliotheken der Gemeinde Panketal.

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

#### Gemeinde Panketal

Benutzungssatzung Bibliothek	S. 1
Gebührensatzung Bibliothek	S. 3
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes Bebauungsplan Nr. 12 "Wohnsiedlung Robert-Koch-Park"	S. 4
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Wohnpark am Heidehaus, 2. Entwurf"	S. 4
Wahlbekanntmachung über Beginn und Ende der Wahlzeit	S. 5
Einsatz Wahlschablone	S. 6
Bekanntgabe barrierefreie Wahllokale	S. 6
Auslegung der Schöffenliste	S. 6
Beschlüsse der Gemeindevertretung Panketal von ihrer Sitzung am 26.04.2004	S. 6
Beschlüsse der Gemeindevertretung Panketal von ihrer Sitzung am 03.05.2004	S. 7
Beschlüsse des Hauptausschusses von seiner Sitzung am 22.04.2004	S. 7

### § 2

#### Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Zwischen der Bibliothek und den/der Benutzerin wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

### § 3

#### Benutzerkreis

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Einrichtungen der Bibliotheken zu nutzen.
- (2) Minderjährige können Benutzer/innen werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben und eine Erklärung des/der gesetzlichen Vertreter/in gemäß § 4 Abs. 2 vorliegt.

### § 4

#### Anmeldung

- (1) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises bzw. eines Reisepasses an.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s/in.
- (3) Der/die Benutzer/in erhält einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust des Ausweises ist der Bibliothek sofort zu melden. Auf Antrag wird ein Ersatzausweis ausgestellt. Namensänderungen, Wohnsitzwechsel und sonstige Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, haftet der/die Benutzer/in.
- (5) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den Bibliotheken erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Panketal

### SATZUNG

#### über die Benutzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal (Benutzungssatzung) vom 29. April 2004

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 2, 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung vom 15. 10. 1993, in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154) geändert durch: Art. 1 des

**§ 5****Benutzung der Bibliothek**

- (1) Der Inhaber des Benutzerausweises ist berechtigt, Bücher und andere Medien, die zur Entleihe freigegeben sind, zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek zu nutzen. Präsenzbestände sind von der Ausleihe ausgenommen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer/innen durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) In der Bibliothek nicht vorhandene Medien bestellt die Bibliothek im Auftrag der Benutzer/innen im regionalen und überregionalen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften. Leihverkehrsbestellungen sind gem. Entgeltordnung kostenpflichtig.
- (4) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzer/innen Vorbestellungen entgegennehmen. Die Kosten für die Benachrichtigung sind zu erstatten.
- (5) Benutzer/innen können Kopien aus Bibliotheksgut anfertigen lassen, wenn der Zustand der Vorlage dies zulässt. Die Entscheidung darüber obliegt der Bibliothek.

**§ 6  
Ausleihe**

- (1) Voraussetzung für die Ausleihe von Medien ist die Vorlage des gültigen Benutzerausweises.
- (2) Eine Ausleihe mit einem fremden oder einem ungültigen Bibliotheksausweis ist nicht zulässig.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet in jedem Fall der Benutzer/die Benutzerin, auf deren oder dessen Namen die Medien ausgeliehen wurden.
- (4) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Die Leihfrist für Zeitschriften, Spiele und audio-visuelle Medien beträgt zwei Wochen.  
Die Bibliothek ist berechtigt, die Leihfrist zu verkürzen.
- (5) Es können bis zu fünf Medien gleichzeitig entliehen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliothek.
- (6) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, falls die Medien nicht vorgemerkt wurden.

**§ 7****Behandlung der entliehenen Medien und Haftung**

- (1) Jede/r Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.
- (2) Er/sie haftet bei entliehenen Medien für jeden, auch zufälligen Schaden ohne Rücksicht auf sein/ihr Verschulden.
- (3) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung dem Benutzer/der Benutzerin die Kosten der Wiederbeschaffung oder Kosten in Höhe des festgesetzten Wertes in Rechnung stellen. Zusätzlich wird ein Bearbeitungsentgelt nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben. Jedes Schadensereignis ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Entlehene Medien sind vollständig, einschließlich der ausgegebenen Verbuchungsträger zurückzugeben.
- (5) Die Benutzung der Medien ist nur im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes erlaubt, insbesondere ist eine gewerbliche Nutzung der Medien untersagt.
- (6) Hat der/die Benutzer/in die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, so kann anstelle der Herausgabe des Mediums auch Schadensersatz unter Einschluss der Kosten für Wiederbeschaffung bzw. Ersatz verlangt werden.
- (7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in. Für Schäden, die nach Verlust des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in, wenn er/sie den Verlust nicht unverzüglich angezeigt hat.
- (8) Das Kopieren von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien auf mitgebrachten Datenträgern ist nicht gestattet. Disketten können in der Bibliothek erworben werden, die für die einmalige Nutzung innerhalb der Bibliothek vorgesehen sind. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf in der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.
- (9) Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Online-Dienste verantwortlich. Sie haftet nicht für Schäden, die den Benutzer/innen durch Nutzung der Online-Dienste, z. B. die Offenlegung ihrer persönlichen Daten, entstehen. Es ist untersagt, gegen einschlägige Regelungen (u. a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft (im Sinne von § 826 BGB) zu verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen.

**§ 8****Verhalten in der Bibliothek**

- (1) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer/innen aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien und Ausstattung gefährden, zu unterlassen.
- (2) Große, schwere, sperrige oder personengefährdende Gegenstände sowie Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (3) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleiheverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.
- (4) Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu.

**§ 9****Ausschluss von der Benutzung**

Wer gegen die Benutzerordnung verstößt, kann von der Benutzung der Bibliothek zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

**§ 10****Gebühren**

Für die Benutzung der Bibliothek sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bibliothekssatzungen der Gemeinde Schwanebeck und Zepernick außer Kraft.

Panketal, den 04.05.2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal (Benutzungssatzung) vom 29. April 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 04.05.2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15. Oktober 1993 in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154) geändert durch: Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01, S. 298), Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03, S. 172, 174), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, S. 294, 298) und den §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) - in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. der Benutzungssatzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal erlässt die Gemeinde Panketal nachfolgende Satzung:

## Gebührensatzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal

### § 1 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

Die Leistungen der Bibliothek sind gebührenpflichtig. Gebührensschuldner/in ist der Benutzer/in der Bibliothek. Ist diese/r minderjährig, sind die Personensorgeberechtigten Gebührensschuldner.

### § 2 Benutzungsgebühren Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Benutzung der Bibliothek werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

- Erwachsene 12,00 Euro
- gebührenbefreit sind: Schüler, Studenten, Auszubildende, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose

(2) Wird die nach § 6 Abs. 4 Benutzungssatzung erlaubte Leihfrist überschritten, wird für jede Medieneinheit folgende Versäumnisgebühr erhoben.

- pro Ausleihtag 0,25 Euro

Versäumnisgebühren werden mit dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung fällig, unabhängig von einer schriftlichen oder anderen Erinnerung durch die Bibliothek.

(3) Für die Inanspruchnahme des Internets werden folgende Gebühren erhoben:

- für jede angefangene halbe Stunde 0,50 Euro
- Computerausdruck für jede angefangene Seite 0,10 Euro
- für in der Bibliothek zu erwerbende Disketten für Ausdrucke aus dem Internet 0,50 Euro

(4) Für Kopien aus Bibliotheksgut wird folgende Gebühr erhoben:

- je Seite bis zum Format A4 0,10 Euro
- je Seite Format A3 0,25 Euro

### § 3 Bearbeitungsgebühren Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises ist kostenfrei.

(2) Für die Vorbestellung ausgeliehener Medien wird eine Gebühr von 0,25 Euro erhoben, zuzüglich der tatsächlich angefallenen Portokosten.

(3) Für die Vermittlung von Literatur im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken (Fernleihe) wird pro Bestellschein eine Gebühr von 0,50 Euro erhoben, zuzüglich der tatsächlich anfallenden Versandkosten.

(4) Bei geringfügig beschädigten Medien durch den Benutzer, entsteht eine Gebühr von 3,00 Euro

(5) Bei nicht geringfügigen Beschädigungen sowie beim Verlust von Medien ist durch den/ die Benutzer/in der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert zu leisten.

(6) Die Einarbeitungsgebühr beträgt bei Ersatzbeschaffung von Medien pro Medieneinheit 5,00 Euro

(7) Für die ersatzweise Ausstellung eines Benutzungsausweises wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

### § 4 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren nach § 2 Absatz 1 sowie die Bearbeitungsgebühren gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung werden zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. zum Zeitpunkt der Verlängerung nach § 6 (6) der Benutzungssatzung fällig.

(2) Im Übrigen werden die Gebühren mit Entstehen der jeweiligen Gebühr, d.h. mit Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestandes fällig.

### § 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bibliothekssatzung der Gemeindebibliothek Zepernick in der gültigen Fassung vom 13.03.2000 sowie die Bibliothekssatzung der Gemeindebibliothek Schwanebeck in der gültigen Fassung vom 25.01.2001 außer Kraft.

Panketal, den 04.05.2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal vom 26.04.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 04.05.2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Planentwurfes Bebauungsplan Nr. 12 „Wohnsiedlung Robert-Koch-Park“

Die Gemeindevertretung Zepernick hat am 13. Oktober 2003 beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf zur Einsichtnahme öffentlich auszulegen:

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Wohnsiedlung Robert-Koch-Park“, Stand: September 2003, gelegen in der Flur 3, Flurstücke 553/1, 553/2, 561 bis 564 gelegen innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches zwischen der Robert-Koch-Straße und Bebelstraße sowie die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

**08. 06. 2004 bis 12. 07. 2004**

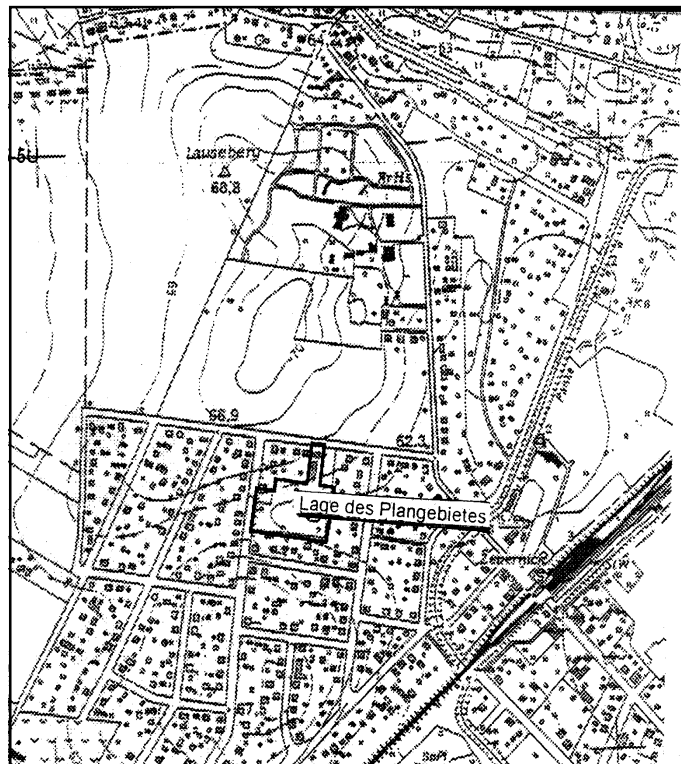
montags von 9.00 bis 12.00 Uhr  
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr  
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus, Zimmer 110, Schönower Straße 105, 16341 Panketal öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, in die Planung einzusehen und es können Hinweise und Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

gez.

R. Fornell  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### Einsichtnahme in das Abwägungsprotokoll zur 2. Planänderung des Flächennutzungsplanes, Planungsstand: August 2003

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 7. öffentlichen Sitzung am 29. März 2004 über die während der öffentlichen Auslegung zur 2. Planänderung des Flächennutzungsplanes Zepernick vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger entschieden.

Die Abwägungsergebnisse dieser Entscheidung können von den Bürgern, die Anregungen vorgebracht haben, zu den öffentlichen Sprechzeiten

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr  
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr  
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus, Zimmer 110, Schönower Straße 105, 16341 Panketal eingesehen werden.

gez.

R. Fornell  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnpark am Heidehaus, 2. Entwurf“

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der öffentlichen Sitzung am 29. März 2004 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 Wohnpark am Heidehaus“, Planungsstand September 2003, aufgrund der vorliegenden Stellungnahme während der durchgeführten ersten Offenlage zu ändern und eine Waldfläche im Bereich der Buchenallee von ca. 19.000 m<sup>2</sup> Fläche auszuweisen. Aufgrund dieser Änderung wird gemäß §

3 Abs. 3, Satz 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 13, 2. Entwurf „Wohnpark am Heidehaus“ zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wird in Anwendung des § 13 BauGB (zwei Wochen) durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnpark am Heidehaus“, 2. Entwurf, Planungsstand August 2004, gelegen in der Flur 3, Flurstücke 51 bis 54, 5 bis 11, 55/14, 1052 und 1054, zwischen der Schönower Straße und der Buchenallee sowie die Begründung dazu liegen in der Zeit vom **08. 06. 2004 bis zum 24. 06. 2004**

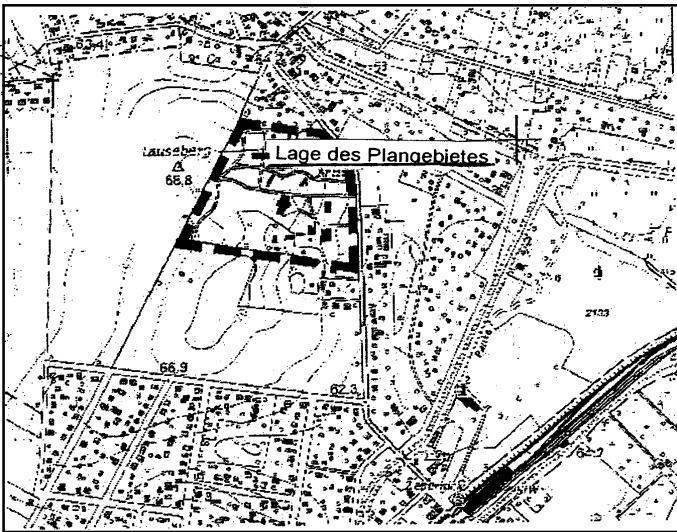
montags von 9.00 bis 12.00 Uhr  
 dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr  
 donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

im Rathaus Panketal, Zimmer 110, Schönower Straße 105, 16341 Panketal öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur erfolgten Änderung schriftlich oder zur Niederschrift zu der Planung vorgebracht werden.

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Planes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

gez.

R. Fornell  
 Bürgermeister



### WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 13. Juni 2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirkes/-raumes
1	Grundschule, Schönelerlinder Straße 43 – 47, Panketal, OT Zepernick
2	Kleingartenanlage, Blankenburger Straße 40, Panketal, OT Zepernick
3	Sportplatz, Straße der Jugend, Panketal, OT Zepernick

- |    |   |
|----|---|
| 4  | Gemeindehaus, Heinestraße 1, Panketal, OT Zepernick                           |
| 5  | Villa Kunterbunt, M.-Lenk-Straße 10-11, Panketal, OT Zepernick                |
| 6  | Seniorenheim, Schönelerlinder Straße 11, Panketal, OT Zepernick               |
| 7  | Rathaus, Schönower Straße 105, Panketal, OT Zepernick                         |
| 8  | Gesamtschule „W.-Röntgen“, Schönelerlinder Straße 83, Panketal, OT Zepernick  |
| 9  | Gemeindehaus, Genfer Platz 2, Panketal, OT Schwanebeck                        |
| 10 | Gaststätte „Zur Deutschen Eiche“, Birkholzer Straße, Panketal, OT Schwanebeck |
| 11 | Grundschule, Dorfstraße 14 c, Panketal, OT Schwanebeck                        |
| 12 | Musterhaus, Ulmenweg 1, Panketal, OT Schwanebeck                              |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **17. 05. 2004 bis 23. 05. 2004** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 16.00 Uhr in Eberswalde, R.-Breitscheid-Straße 36** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wahlverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagesberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 4 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Panketal, den 01. Juni 2004

Gemeinde Panketal als Wahlbehörde

Rainer Fornell  
Bürgermeister

### Wahl des Europäischen Parlaments am 13. Juni 2004

Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern beim:

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V.  
Heinrich-Zille-Straße 1- 6  
03042 Cottbus  
Telefon: 0355-22549  
FAX: 0355-7293974.

### Wahl des Europäischen Parlaments am 13. Juni 2004

Gem. § 39 (1) EuWO sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

Folgende Wahllokale werden für behinderte und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen barrierefrei eingerichtet:

- Sportplatz, Straße der Jugend (OT Zepernick)
- Rathaus, Schönower Straße 105 (OT Zepernick)
- Seniorenheim, Schönenerlinder Straße 11 (OT Zepernick)
- Kleingartenanlage, Blankenburger Straße 40 (OT Zepernick)
- Villa „Kunterbunt“, Max-Lenk-Straße 10, (OT Zepernick)

- Gesamtschule „W. Röntgen“, Schönenerlinder Straße 83 (OT Zepernick)
- Grundschule, Schönenerlinder Straße 43 – 47 (OT Zepernick)
- Gemeindehaus, Genfer Platz 2 (OT Schwanebeck)
- Musterhaus, Ulmenweg 1 (OT Schwanebeck)
- Gaststätte „Zur Deutschen Eiche“, Birkholzer Straße (OT Schwanebeck)
- Grundschule, Dorfstraße 14 c, (OT Schwanebeck)

Für den Fall, dass behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahllokal abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, bei der Gemeindeverwaltung Panketal einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem ein barrierefreies Wahllokal des Landkreises Barnim aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

Gemeinde Panketal als Wahlbehörde

Rainer Fornell  
Bürgermeister

### Vorschlagsliste für Schöffen kann eingesehen werden

In der Zeit vom **07. Juni 2004 bis 14. Juni 2004** liegt im Rathaus, Schönower Straße 105, 16341 Panketal im Zimmer 211 die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht aus bzw. kann im Aushang (Rathaus, Schönower Straße 105) eingesehen werden.

Auf die gesetzlich garantierte Möglichkeit nach § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes, in der Zeit vom **15. Juni bis 22. Juni 2004** schriftlich oder zu Protokoll Einspruch einzulegen, wird verwiesen.

Rainer Fornell  
Bürgermeister

### Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 8. öffentlichen Sitzung am 26.04.2004 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. P V 23/2004/2

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt das Konzept der Arbeitsgruppe ÖPNV für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Gemeinde Panketal im Jahre 2004 als Bestandteil der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Barnim. Die Gemeindevertretung betrachtet dies als Angebot der Grundversorgung.

#### Beschluss-Nr. P V 64/2004

Die Gemeindevertretung erteilt keine Zustimmung zur Errichtung einer Verkaufseinrichtung (REWE-Frischemarkt) auf dem Grundstück Schönower Straße 41 – 43, 16341 Panketal, Ortsteil Zepernick, gemäß Antrag auf Baugesuch vom 27.02.2004 (Posteingang).

**Beschluss-Nr. P V 17/2004/2**

Die Gemeindevertretung stimmt dem Bau von 9 (+2: gleichzeitig Grundstückszufahrt) Parkflächen vor dem Landgasthof „Zur Deutschen Eiche“ zu. Die Führung des öffentlichen Geh-/Radweges erfolgt auf den Flurstücken Nr. 428/2 und 651 in Privateigentum sowie den Flurstücken Nr. 426 und 652 in Gemeindeeigentum; jeweils Flur 3 der Gemarkung Schwanebeck.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung und Zustimmung zur Widmung gemäß § 6 Absatz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes der Privateigentümer einzuholen.

Für die Flurstücke 426 und 652 stimmt die Gemeinde Panketal als Grundstückseigentümer hiermit der öffentlichen Widmung gekennzeichneten Flächen unwiderruflich zu.

**Beschluss-Nr. P V 66/2004**

Die Gemeindevertretung erteilt Einvernehmen zur Erweiterung des vorhandenen SB-Marktes Lidl auf dem Grundstück Alt Zepernick 1, gemäß Antrag vom 11.02.2004.

Auf dem Parkplatz des Lidl-Marktes entlang der Birkholzer Straße sind auf den lt. gekennzeichneten Stellplätzen 3, 7, 11 und 15 Bäume zu pflanzen. Eine Pflanzung von großkronigen Bäumen, z.B. Platanen oder Linden, ist wünschenswert.

**Beschluss-Nr. P V 69/2004**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Benutzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal – Benutzungssatzung -.

**Beschluss-Nr. P V 70/2004**

Die Gemeindevertretung beschließt die Gebührensatzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal.

**Beschluss-Nr. P V 35/2004**

In Verbindung mit der Richtlinie zur Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke beschließt die Gemeindevertretung folgende Grundsätze:

- Ein- und Zweifamilienhäuser werden entsprechend Vergaberichtlinie vom 26.04.2004 veräußert.
- Mehrfamilienhäuser werden grundsätzlich instandgesetzt und modernisiert, wenn es wirtschaftlich sinnvoll ist. Der Bürgermeister wird beauftragt, dazu entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bestands- und Zustandsliste der kommunalen Wohnhäuser zu vervollständigen und fortzuschreiben.

**Beschluss-Nr. P V 52/2004**

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitritt der Gemeinde Panketal in die Wirtschafts- und Tourismusgesellschaft mbH des Landkreises Barnim (WITO) zum 01.05.2004.

**Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 9. öffentlichen Sitzung am 03.05.2004 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. P V 53/2004**

Die Gemeindevertretung beschließt die Ergänzung des Ingenieurvertrages vom 17.05.2001 mit dem Architektenbüro Frau Dipl.-Ing. Ursula Rühmer, entsprechend dem 1. Nachtrag

zum Ingenieurvertrag vom 17.05.2001 in der Fassung vom 29.03.2004.

**Beschluss-Nr. P V 04/2004**

Vorschlagsliste für die Benennung von Schöffen am Amts- und Landgericht

**Beschluss-Nr. P V 48/2004**

Die Gemeinde Panketal veräußert in Gütergemeinschaft mit der Erbgemeinschaft ... das Grundstück Gemarkung Schwanebeck, Flur 2, Flurstück 490, mit einer Größe von 842 m<sup>2</sup>, bebaut mit einem abrissreifen Behelfswohngebäude gegen Gebot.

Mindestgebot ist der aktuelle Wert laut noch zu erstellendem Gutachten.

Sämtliche mit dem Verkauf verbundenen Kosten trägt der Käufer. Die Gemeinde Panketal erteilt dem Käufer auf Antrag eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises zuzüglich der Kosten einer künftigen Bebauung des Grundstückes.

Die Gemeinde Panketal erteilt dem Käufer eine Bauvorbereitungsvollmacht.

**Beschluss-Nr. P V 49/2004/1**

Die Gemeinde Panketal veräußert das Grundstück in Panketal, Gemarkung Schwanebeck, Flur 3, Flurstücke 419 und 420, mit einer Gesamtgröße von 1.984 m<sup>2</sup>, in Anwendung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) an ... (Namen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt). Die Gemeinde Panketal erteilt eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von ... Euro. Die Kosten der Durchführung des Vertrages tragen Käufer und Verkäufer zu gleichen Teilen.

**Beschluss-Nr. P V 47/2004**

Die Gemeinde Panketal beauftragt die SG Einheit Zepernick e.V. gemäß Vereinbarung mit der Organisation und Durchführung des 1. Panketaler Gemeindefestes 2004.

**Der Hauptausschuss hat auf seiner 5. öffentlichen Sitzung am 22. April folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. P V 65/2004**

1. Die Gemeinde Panketal hebt die Beschlüsse SB V 67/2002, SB V 67/2002/1 und SB V 67/2002/2 auf.
2. Die Gemeinde Panketal bestellt am Grundstück in der Gemarkung Schwanebeck, Flur 1, Flurstück 67, mit einer Größe von 805 m<sup>2</sup>, ein Erbbaurecht zugunsten von ... für 99 Jahre zu einem Erbbauzins von 4 % des aktuellen Wertes gemäß Wertgutachten.  
Die Gemeinde Panketal veräußert das Wohnhaus auf dem v.g. Grundstück zum aktuellen Wert lt. Gutachten.  
Sämtliche mit der Vergabe des Erbbaurechtes verbundenen Kosten, wie z.B. Wertgutachten und Notar, trägt der Erbbaurechtsnehmer.
3. Die Gemeinde Panketal gewährt eine Belastung des Erbbaurechtes bis zur Höhe des Kaufpreises des Wohnhauses.

**Beschluss-Nr. P V 71/2004**

Der Beschluss Z V 56/2001, Punkt 1, wird für das Flurstück 410 (eh. Teilfläche von Flurstück 39) aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde Panketal veräußert das Grundstück in Panketal,

Gemarkung Zepernick, Flur 10, Flurstück 410, mit einer Größe von 601 m<sup>2</sup>, zum höchstmöglich am Grundstücksmarkt erzielbaren Wert.

Der Käufer erhält eine Bauverpflichtung, innerhalb eines Jahres nach Eigentumsumschreibung mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen. Zur Sicherung der Bauverpflichtung wird zugunsten der Gemeinde eine Rückauffassungsvormerkung eingetragen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Erwerber.

Die Gemeinde Panketal erteilt dem Erwerber auf Antrag eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe des Kaufpreises zuzüglich der Finanzierung der Wohnbebauung.

#### **Beschluss-Nr. P V 63/2004**

Den Auftrag für den Anbau einer Außentreppe als zweiten Rettungsweg für die Kita „Knirpsenstadt“, Ahornallee 27, 16341 Panketal, für den 1. Bauabschnitt (BA) gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für die Objekt- und Tragwerksplanung erhält das Bauingenieur- & Sachverständigenbüro, Dipl.-Ing. Peter Thiele  
Schönowener Straße 73 B, 16341 Panketal

#### **Beschluss-Nr. P V 62/2004**

Den Auftrag für den Anbau einer Außentreppe als zweiten Rettungsweg für die Kita „Kinderland“, Triftstraße 12, 16341 Panketal, gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für die Objekt- und Tragwerksplanung erhält das Bauingenieur- & Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Peter Thiele  
Schönowener Straße 73 B, 16341 Panketal

#### **Beschluss-Nr. P V 61/2004**

Den Auftrag für das Wärmedämmverbundsystem der Fassade am Arbeitslehregebäude der Gesamtschule Zepernick, Schönerlinder Straße 83-90, 16341 Panketal, gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für die Objektplanung erhält das Bauingenieur- & Sachverständigenbüro, Dipl.-Ing. Peter Thiele,  
Schönowener Straße 73 B, 16341 Panketal/OT Zepernick.